Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0429(COD)

10.2.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 19 - 53

Entwurf eines Berichts
Birgit Sippel
(PE784.310v01-00)

Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0797 – 2025/0429(COD))

Änderungsantrag 19
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 20
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer (Text von Bedeutung für den EWR)	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das freiwillige Durchsuchen bzw. dessen Fortführung, wozu es durch die Verlängerung dieser Maßnahme käme, ist die Forderung des Rates für den „langfristigen Rechtsrahmen“, über den derzeit im Trilog verhandelt wird. Das Parlament hat dies nahezu einstimmig abgelehnt und fordert, das im Verdachtsfall gezielt durchsucht wird. Wenn das Parlament diese Verordnung billigt, schwächt es seine Verhandlungsposition im Trilog. Darüber hinaus sollte diese Verordnung nicht verlängert werden, damit endlich die Rechtslücke geschlossen wird, durch die im Zuge der Aussetzung bestehender Rechte eine Massenüberwachung privater Kommunikation möglich wurde.

Änderungsantrag 21
António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] enthält für die Zeit bis zur Annahme eines langfristigen Rechtsrahmens zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (im Folgenden „langfristiger Rechtsrahmen“) eine vorübergehende Regelung für die Verwendung von Technologien durch bestimmte Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet. Die genannte Verordnung, geändert durch die Verordnung (***EG***) 2024/1307, gilt bis zum 3. April 2026.	(1) Die Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] enthält für die Zeit bis zur Annahme eines langfristigen Rechtsrahmens zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (im Folgenden „langfristiger Rechtsrahmen“) eine vorübergehende ***und streng begrenzte*** Regelung für die ***freiwillige*** Verwendung von Technologien durch bestimmte Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet. ***Sie begründet keine Verpflichtung zur allgemeinen Aufdeckung und Überwachung und auch nicht zum allgemeinen Filtern von Kommunikation.*** Die genannte Verordnung, geändert durch die Verordnung (***EU***) 2024/1307, gilt bis zum 3. April 2026.
[2] Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1232/oj).	[2] Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1232/oj).

Or. en

Änderungsantrag 22
António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist wichtig, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern im Internet ***im Einklang mit den geltenden Vorschriften*** des ***Unionsrechts***, ***einschließlich*** der in der Verordnung (EU) 2021/1232 festgelegten Bedingungen***,*** in der Zeit bis zur Annahme und Anwendung ***des*** langfristigen Rechtsrahmens ***ohne Unterbrechung*** wirksam bekämpft werden kann.	(3) Es ist wichtig, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern im Internet ***unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte, einschließlich der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit, der Vertraulichkeit der Kommunikation und*** des ***Schutzes der personenbezogenen Daten***, ***sowie*** der in der Verordnung (EU) 2021/1232 festgelegten Bedingungen in der Zeit bis zur Annahme und Anwendung ***eines*** langfristigen Rechtsrahmens wirksam bekämpft werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 23
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist wichtig, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern im Internet im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2021/1232 festgelegten Bedingungen, in der Zeit bis zur Annahme und Anwendung des langfristigen Rechtsrahmens ohne Unterbrechung wirksam bekämpft werden kann.	(3) Es ist wichtig, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern im Internet im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2021/1232 festgelegten Bedingungen, in der Zeit bis zur Annahme und Anwendung des langfristigen Rechtsrahmens ohne Unterbrechung wirksam bekämpft werden kann. ***Die Annahme des langfristigen Rahmens sollte nicht an diese Verordnung und ihre Verlängerung gebunden sein.***

Or. en

Änderungsantrag 24
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Anwendung dieser Verordnung sollte strikt auf Technologien beschränkt sein, mit denen die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht geschwächt oder umgangen wird. Alle im Rahmen dieser Ausnahmeregelung ergriffenen Maßnahmen müssen dem Wesensgehalt des in der Charta der Grundrechte verankerten Rechts auf Achtung der Privatsphäre und der Vertraulichkeit der Kommunikation Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 25
António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die in der Verordnung (EU) 2021/1232 vorgesehene Ausnahmeregelung beruht auf einer freiwilligen Regelung. Mit dieser Verlängerung werden keine zusätzlichen Verpflichtungen für Anbieter geschaffen, und sie darf auch nicht so ausgelegt werden, dass durch sie zusätzliche Pflichten entstehen, deren Nichteinhaltung Sanktionen, Geldbußen oder Haftungsansprüchen wegen des Versäumnisses, solche Technologien einzusetzen, nach sich ziehen würde.

Or. en

Änderungsantrag 26
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) betont, dass der Schutz von Kindern ein wesentliches Element westlicher Gesellschaften ist; weist darauf hin, dass es jedoch für die Sicherstellung der Internetsicherheit von entscheidender Bedeutung ist, dass alle Anstrengungen zum Schutz von Kindern auf der Grundlage technologischer Lösungen unternommen werden, die die Privatsphäre nicht unangemessen beeinträchtigen;

Or. fi

Änderungsantrag 27
António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/1232 sollte weder dazu führen, dass Aufgaben der Strafverfolgung an private Einrichtungen ausgelagert werden, noch dazu, dass Anbieter zu privaten Kontrollinstanzen eines bürokratischen Systems werden. Ermittlungen sowie die Strafverfolgung und Durchsetzung des Strafrechts obliegen auch weiterhin den zuständigen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 28
António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Der bloße Umstand, dass Anbieter freiwillige Aufdeckugnsmaßnahmen durchführen, entbindet die beiden gesetzgebenden Organe nicht davon, dafür zu sorgen, dass bei jeder vorübergehenden Ausnahme dem Verbot der allgemeinen Überwachung nach dem Unionsrecht und den Anforderungen der Artikel 7 und 8 der Charta vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 29
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In ***Anbetracht dieser Umstände sollte*** die ***Verordnung (EU) 2021/1232 daher geändert werden***, ***um ihre Geltungsdauer um einen Zeitraum zu verlängern***, ***der*** für die ***Annahme*** und ***den Beginn*** der ***Anwendung des langfristigen Rechtsrahmens unbedingt erforderlich ist***.	(4) ***Der Kommission ist es nicht gelungen, in ihren beiden Durchführungsberichten zu belegen, dass die Ausnahmeregelung wirksam und verhältnismäßig ist. In den Berichten wird betont, dass eine kleine Minderheit der Nutzer die Dienste missbräuchlich verwendet, was für sich genommen die unterschiedslose Verarbeitung von Inhaltsdaten und damit verbundenen Verkehrsdaten der Kommunikation aller Nutzer nicht rechtfertigt. Die Berichte enthalten auch keine Belege dafür, dass***

	die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Aufdeckung und Entfernung von neuem Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern oder die Kontaktaufnahme zu Kindern notwendig und wirksam wäre. Daher sollten neues Material und die Kontaktaufnahme zu Kindern aus dem Anwendungsbereich gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 30
Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In Anbetracht dieser Umstände sollte die Verordnung (EU) 2021/1232 daher geändert werden, ***um*** ihre Geltungsdauer ***um einen Zeitraum*** zu verlängern, ***der*** für die Annahme und den Beginn der Anwendung des langfristigen Rechtsrahmens unbedingt ***erforderlich ist***.	(4) In Anbetracht dieser Umstände ***und zur Behebung der in dem Durchführungsbericht 2025 (COM(2025)0740) festgestellten erheblichen Mängel in Bezug auf die Datenerhebung und Berichterstattung*** sollte die Verordnung (EU) 2021/1232 daher geändert werden, ***darunter auch mit dem Ziel,*** ihre Geltungsdauer ***bis 3. Januar 2027*** zu verlängern***. Eine solche Verlängerung sollte eine Ausnahme darstellen***, ***und sie sollte auf das*** für die Annahme und den Beginn der Anwendung des langfristigen Rechtsrahmens unbedingt ***erforderliche Maß beschränkt sein***.

Or. en

Änderungsantrag 31
António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In Anbetracht dieser Umstände sollte die Verordnung (EU) 2021/1232 daher geändert werden, um ihre Geltungsdauer um einen Zeitraum zu verlängern, der für die Annahme und den Beginn der Anwendung ***des*** langfristigen Rechtsrahmens unbedingt erforderlich ist.	(4) In Anbetracht dieser Umstände sollte die Verordnung (EU) 2021/1232 daher geändert werden, um ihre Geltungsdauer um einen Zeitraum zu verlängern, der für die Annahme und den Beginn der Anwendung ***eines*** langfristigen Rechtsrahmens unbedingt erforderlich ist***, und der sachliche Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung sollte nicht erweitert werden, es sollten keine neuen Verpflichtungen eingeführt werden, und etwaige Maßnahmen, zu deren Durchführung sich die Anbieter entscheiden, sollten auch künftig freiwilliger Natur sein***.

Or. en

Änderungsantrag 32
Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die in der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehene vorübergehende Regelung sollte auf bewährte Technologien, die am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen, beschränkt sein, die auf einer angemessenen Rechtsgrundlage entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679 betrieben werden und keine systematische Entschlüsselung der Kommunikation oder die Schaffung von Sicherheitslücken bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erfordern. Die Aufdeckung sollte auf Technologien beschränkt werden, die Inhalte nicht erfassen oder auf lokaler Ebene betrieben werden, bevor die Verschlüsselung erfolgt. Die eingesetzten Technologien sollten kein systematisches

Filtern oder Durchsuchen von Mitteilungen umfassen, die Text enthalten, sondern Mitteilungen ausschließlich dann prüfen, wenn konkrete Verdachtsmomente vorliegen. Um in Bezug auf die Zuverlässigkeit zu gewährleisten, dass jeweils dem neuesten Stand der Technik entsprochen wird, sollten die Anbieter nur solche Erkennungstechnologien einsetzen, deren Anteil an falsch positiven Ergebnissen 0,1 % nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 33
Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass die Schwächung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zulässig oder verpflichtend ist, und Erkennungstechnologien sollten so konzipiert sein, dass die Integrität einer entsprechenden Verschlüsselung gewahrt bleibt und keine Hintertür geschaffen werden muss. Etwaiges Durchsuchen sollte ausschließlich Videos und Bilder zum Gegenstand haben und dem Ziel dienen, bekanntes Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aufzudecken.

Or. en

Änderungsantrag 34
Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Angesichts dessen, dass berichtet wird, dass die Erzeugung von Material über sexuellen Missbrauch von Kindern durch generative KI um 1 325 % zugenommen hat, muss die freiwillige Aufdeckung so kalibriert werden, dass künstlich erzeugtes Material erkannt und dass verhindert wird, dass Ressourcen von Opfern abgezogen werden, die sich in unmittelbarer Gefahr befinden. Im Rahmen solcher Maßnahmen sollte verhindert werden, dass Kinder durch KI-Modelle reviktimisiert werden, und gleichzeitig sollte dafür gesorgt werden, dass diese technologische Entwicklung keine allgemeine Überwachung, keine Lockerung der Datenschutzstandards und auch keine Schwächung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung begründet.

Or. en

Änderungsantrag 35
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Da zeitnah für Rechtssicherheit gesorgt*** werden ***muss*** und die in ***dieser Verordnung vorgesehene Änderung***, ***nämlich*** die ***Verlängerung der Geltungsdauer*** der ***bestehenden Regelung***, von ***begrenztem Umfang ist***, sollte ***vorgesehen*** werden, ***dass diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft tritt***.	(5) ***Der in der Verordnung (EU) 2021/1232 festgelegte ursprüngliche Rahmen sollte wesentlich geändert*** werden***. Es sollten neue Beschränkungen*** und ***Schutzvorkehrungen eingeführt werden.*** Die ***Verarbeitung sollte ausschließlich durch eine Justizbehörde und ausschließlich nach einer sorgfältigen, objektiven Prüfung gestattet sein, die ergibt, dass hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine – wenigstens indirekte – Verbindung des betreffenden Dienstes zu dessen***

Missbrauch durch bestimmte Nutzer oder Gruppen von Nutzern entweder als solche oder als Abonnenten eines bestimmten Kommunikationskanals für Material über sexuellen Missbrauch von Kindern besteht. Hinreichende Gründe sind solche, die sich aus zuverlässigen und rechtmäßig erlangten Informationen ergeben, die darauf hindeuten, dass einzelne Nutzer oder eine bestimmte Gruppe von Nutzern als solche oder als Abonnenten eines bestimmten Kommunikationskanals eine – auch indirekte oder entfernte – Verbindung zu Material über sexuellen Missbrauch von Kindern haben könnten. Es sollte davon ausgegangen werden, dass eine Verbindung zu Material über sexuellen Missbrauch von Kindern besteht, wenn auf der Grundlage objektiver Belege ein begründeter Verdacht besteht, dass Material dieser Art bei der Nutzung eines Dienstes durch einen Nutzer aufgedeckt wird. Wird ein Kanal speziell zum Zweck der Verbreitung von Material über sexuellen Missbrauch von Kindern betrieben, so sollte bei den Abonnenten dieses Kanals von einer Verbindung zu Material über sexuellen Missbrauch von Kindern ausgegangen werden. Verhaltensweisen, die gemäß der Richtlinie 2011/93/EU oder den nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung rechtmäßig sind, sollten nicht als hinreichender Grund für einen Verdacht gelten. Für die Durchführung einer solchen Prüfung muss für eine wirksame Kommunikation zwischen der Koordinierungsbehörde und dem Anbieter gesorgt sein.

Or. en

Änderungsantrag 36
António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Da zeitnah für Rechtssicherheit gesorgt werden muss und die in dieser Verordnung vorgesehene Änderung***, nämlich die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Regelung,*** von begrenztem Umfang ist, sollte ***vorgesehen*** werden, dass ***diese*** Verordnung ***so bald wie möglich in Kraft tritt***.	(5) Da zeitnah für Rechtssicherheit gesorgt werden muss und die in dieser Verordnung vorgesehene Änderung von begrenztem Umfang ist, sollte ***die Verordnung nicht so ausgelegt*** werden, dass ***mit ihr die Durchsetzungsarchitektur der*** Verordnung ***(EU) 20221/1232 geändert wird oder den Anbietern neue Durchsetzungsbefugnisse übertragen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 37
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Definition des Begriffs „Material über sexuellen Missbrauch von Kindern“ in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/1232 muss unter Berücksichtigung der Richtlinie 2011/93/EU ausgelegt werden. Daher fällt die persönliche Kommunikation zwischen einwilligenden Gleichaltrigen sowie sexuell mündigen Minderjährigen und ihren Partnern nicht in den Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung, sofern diese Bilder keinen Missbrauch und keine Ausbeutung oder Bezahlung oder Vergütung für pornografische Darbietungen umfassen und die Bilder nicht ohne Einwilligung der Beteiligten verbreitet wurden. Ebenso sollten für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke erstellte Bilder, die als solche verifizierbar sind, nicht in den

Anwendungsbereich der Definition des Begriffs „Material über sexuellen Missbrauch von Kindern“ fallen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) ist der Ansicht, dass der derzeitige Ansatz auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1232, wonach Anbieter bestimmter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste freiwillig Technologien nutzen, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet bei ihren Diensten aufzudecken, und diesen den Behörden melden, im Hinblick auf den Schutz von Kindern und die Wahrung der Privatsphäre verhältnismäßig ist; ist der Ansicht, dass dieser Ansatz auch in einem dauerhaften Rechtsrahmen verfolgt werden sollte;

Or. fi

Änderungsantrag 39
António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Mit dieser Verordnung sollte die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht verboten, geschwächt, unterlaufen oder umgangen werden, und die Anbieter werden durch diese Verordnung weder

daran gehindert noch davon abgehalten, Dienste mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anzubieten.

Or. en

Änderungsantrag 40
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Darüber hinaus sollten die Anbieter gebührend berücksichtigen, dass Technologien zum Durchsuchen von Textnachrichten oder Metadaten nicht länger zulässig sind. Das Durchsuchen sollte ausschließlich Videos und Bilder betreffen und dem Ziel dienen, bekanntes Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aufzudecken. Die für ein solches Durchsuchen verwendeten Technologien sollten eine Fehlerquote von 1 zu 50 Milliarden aufweisen und dem Stand der Technik entsprechen. Sie sollten auf den bestehenden Technologien aufbauen, insbesondere auf der Verwendung von Hashwerten von bekanntem Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern.

Or. en

Änderungsantrag 41
António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Im Rahmen der statistischen

Berichterstattung im Zusammenhang mit der Anwendung dieser befristeten Regelung ist dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung zu tragen und eine Zentralisierung zu verhindern, und es sollte in Bezug auf Kinder keine Erhebung bzw. Meldung sensibler Datenkategorien, etwa der Kategorie „Geschlecht", erforderlich sein; es sollte dabei sichergestellt werden, dass bei der Veröffentlichung bzw. Übermittlung aggregierter Angaben den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird und den Mitgliedstaaten keine unangemessenen Belastungen und Verpflichtungen auferlegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 42
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Mit dieser Verordnung sollte die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht verboten, geschwächt oder unterlaufen werden. Die Ausnahmeregelung für das Durchsuchen sollte nicht für verschlüsselte elektronische Kommunikationsdienste gelten.

Or. en

Änderungsantrag 43
António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Durchführungsberichte der Kommission vom 19. Dezember 2023 und 27. November 2025 (im Folgenden „Durchführungsberichte 2023 und 2025“) enthalten weder schlüssige Belege für die Verhältnismäßigkeit dieser Ausnahme noch hinreichend detaillierte Angaben zu den verschiedenen Kategorien von aufgedecktem Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern oder darüber, ob die gemeldeten Aufdeckungen auf freiwillige Maßnahmen von Diensteanbietern oder auf Meldungen von Helplines oder Nutzern zurückzuführen sind. Aus diesem Mangel an Klarheit ergeben sich ernsthafte Fragen hinsichtlich der Notwendigkeit und des Mehrwerts einer künftigen Einrichtung einer kostspieligen EU-Agentur, insbesondere angesichts des Umstands, dass die überwiegende Mehrheit der Aufdeckungstätigkeiten der Anbieter in erster Linie auf Verpflichtungen zurückzugehen scheinen, die sich aus dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 44
Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1
Verordnung (EU) 2021/1232
In Artikel 10 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt bis zum 3. ***April 2028***.	Sie gilt bis zum 3. ***Januar 2027. Die Kommission legt bis Oktober 2026 eine unabhängige Bewertung vor, in der insbesondere die Auswirkungen der verwendeten Technologien auf die Sicherheit und Integrität der Ende-zu-***

Ende-verschlüsselten Kommunikation bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 45
Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt bis zum 3. ***April 2028***.	Sie gilt bis zum 3. ***Oktober 2027***.
	(Diese Änderung betrifft den gesamten Text.) Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

Begründung

Hiermit wird ausreichend Zeit für den Abschluss der interinstitutionellen Verhandlungen über die langfristige Verordnung, die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, die Übersetzung in alle Amtssprachen, die förmliche Annahme, die Veröffentlichung im Amtsblatt und das Inkrafttreten geschaffen.

Änderungsantrag 46
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Artikel -1a
	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der

Verordnung (EU) 2021/1232 erhält folgende Fassung:

a) die Verarbeitung

i) unbedingt erforderlich ist, damit eine spezielle Technologie zum alleinigen Zweck der Aufdeckung und Entfernung von bekanntem Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und der Meldung dieses Materials an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, verwendet werden kann;

ii) verhältnismäßig ist und auf Technologien beschränkt bleibt, die von Anbietern zu dem unter Ziffer i genannten Zweck verwendet werden;

iii) auf Inhaltsdaten beschränkt ist, die für den unter Ziffer i genannten Zweck unbedingt erforderlich sind;

iv) auf das, was für den unter Ziffer i genannten Zweck unbedingt erforderlich ist, beschränkt ist;

v) zielgerichtet, spezifisch und auf einzelne Nutzer oder eine bestimmte Gruppe von Nutzern als solche oder als Abonnenten eines bestimmten Kommunikationskanals beschränkt ist, bei denen hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie – auch indirekt – mit Material über sexuellen Missbrauch von Kindern in Verbindung stehen, und die die zuständige Justizbehörde identifiziert hat;

vi) vi) keine interpersonelle Kommunikation, bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwendet wurde oder wird, betrifft;

Or. en

Änderungsantrag 47
Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
In Artikel 3 wird folgender Absatz 1a angefügt:

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	In Artikel 3 wird folgender Absatz 1a angefügt:
	(1a) „Die verwendeten Technologien erfordern keine systematische Entschlüsselung der Kommunikation und keine Schaffung von Sicherheitslücken bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Die Aufdeckung ist auf Technologien beschränkt, die keine Inhalte erfassen oder auf lokaler Ebene betrieben werden. Sie umfassen kein systematisches Durchsuchen von Text, und die verwendeten Technologien weisen eine dokumentierte Genauigkeitsrate von mindestens 99,9 % auf, um als ausreichend zuverlässig zu gelten.“

Or. en

Änderungsantrag 48
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Artikel -1b
	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1232 erhält folgende Fassung:
	b) die für den unter Buchstabe a Ziffer i

dieses Absatzes genannten Zweck verwendete Technologie dem Stand der Technik in der Branche entspricht und am wenigsten in die Privatsphäre eingreift, auch im Hinblick auf den Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679, und soweit sie ausschließlich zur Aufdeckung von bekannten Bildern und Videos, die als Material über sexuellen Missbrauch von Kindern identifiziert wurden, verwendet wird und nicht in der Lage ist, den wesentlichen Inhalt der Kommunikation zu erschließen;

Or. en

Änderungsantrag 49
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 c (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1c
	Artikel -1c
	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1232 erhält folgende Fassung:
	d) im Hinblick auf neue Technologien, d. h. Technologien, die zur Aufdeckung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern verwendet werden und die vor dem 2. August 2021 von keinem Anbieter im Zusammenhang mit Diensten, die für Nutzer nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste (im Folgenden „Nutzer“) in der Union erbracht wurden,

verwendet worden sind, der Anbieter der zuständigen Behörde über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, Bericht erstattet, um die Einhaltung der schriftlichen Empfehlungen, die gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 von der gemäß Kapitel VI Abschnitt 1 der genannten Verordnung benannten zuständigen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“) im Rahmen des Verfahrens der vorherigen Konsultation abgegeben wurden, nachzuweisen;

Or. en

Änderungsantrag 50
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 d (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1d
	Artikel -1d
	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/1232 wird aufgehoben.

Or. en

Änderungsantrag 51
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 e (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1e
	Artikel -1e
	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) 2021/1232 erhält folgende Fassung:
	iii) sicherstellen, dass Material, das zuvor nicht durch andere Mittel als die Anwendung der Ausnahme als Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern identifiziert wurde, nicht ohne vorherige Bestätigung durch einen Menschen an Strafverfolgungsbehörden oder Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, gemeldet wird;

Or. en

Änderungsantrag 52
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 f (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer vii – Nummer 4

	Geänderter Text
	Artikel 1f
	Artikel -1f
	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii Nummer 4 der Verordnung (EU) 2021/1232 erhält folgende Fassung:
	4. die Anzahl des bekannten Online-Materials über sexuellen Missbrauch von Kindern, das entsprechend identifiziert wurde;

Or. en

Änderungsantrag 53
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 g (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1g
	Artikel -1g
	Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1232 erhält folgende Fassung:
	1. Auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii vorgelegten Berichte und der gemäß Artikel 8 übermittelten Statistiken erstellt die Kommission bis zum 3. August 2023 und danach jährlich bis zum 1. Februar einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Or. en